

## Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Helsa

Aufgrund des §5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I. S. 534), geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456) und des §10 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 09.10.1962 (GVBl. S. 437), geändert durch Gesetz vom 15.07.1996 (GVBl. S. 314), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Helsa in ihrer Sitzung am 17. Juli 1997 folgende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeinbestimmungen

#### §1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach §10 Abs. 1-3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.

#### §2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) Die Fahrbahn einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
  - b) die Parkplätze,
  - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Standspuren
  - d) die Gehwege,
  - e) die Überwege,
  - f) Böschungen, Stützmauern u.ä.
- (3) Gehwege i. S. dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn begrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und –einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

#### §3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in §1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach §1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Gemeindevorstand seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind dem Gemeindevorstand umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.  
Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortgehend in der Reihenfolge der Hinterlieger.  
Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Gemeindevorstand die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.  
Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Gemeindevorstand durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

#### §4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6-9)
- b) den Winterdienst (§§ 10-11).

#### §5 Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräbern und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

## II. Allgemeine Straßenreinigung

#### §6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge von Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.  
Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte/Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem
- (3) Der Staubeentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. aufgefahrener Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen oder offenen Abzuggräben geschüttet werden.

#### §7 Reinigungsflächen

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der einem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der einem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

#### §8 Reinigungszeiten

- I. Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) eine sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
  - a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
  - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

§9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung  
Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störende Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

### III. Winterdienst

#### §10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6-9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Bei Straße mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach §7 Abs.1 der Satzung, wobei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in die Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite einer Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besizender der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 3 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- (2) Die vom Schnee geräumten Fläche vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – aufzuhacken und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs.4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (6) Die Ablaufrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Si sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

#### §11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§3) die Gehwege (§2 Abs. 3), die Überwege (§2 Abs.4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet §10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50m, höchstens 2m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. §10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach §10 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach ihrem auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des §10 Abs.5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solch Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) §10 Abs. 7 gilt entsprechend.

#### IV. Schlussvorschriften

##### §12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn – auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles – die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

##### §13 Zwangsmaßnahmen

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß §5 HGO in Verbindung mit §17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von DM 5,00 bis DM 1.000,00 geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des §36 OwiG ist der Gemeindevorstand.
- (2) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügung erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

##### §14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 12. August 1982 außer Kraft.

Helsa, den 18. Juli 1997

#### Anlage I

zur Satzung der Gemeinde Helsa über die Straßenreinigung von Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage

##### I. Ortsteil Helsa

Alte Berliner Straße, Alter Weg, Am Pfarrhof, Am Sportplatz, Am Stubberg, Aternweg, Bahnhofstraße, Beethovenstraße, Bergenhöfer Weg, Berliner Straße, Biegenweg, Blumenstraße, Boveliedweg, Drosselweg, Efeuweg, Eichenweg, Falkenweg, Fasanenweg, Finkenweg, Fliederstraße, Friedrichsbrücker Straße bis einschließlich Haus Nr. 20, Fröbelstraße, Geranienweg, Ginsterweg, Heckenweg, Holunderweg, Ibachweg bis einschließlich Abzweigung „Tannenweg“, Im Baumhof, Im Schottenhof, Im Steinhof, In der Aue, Klingenberg, Klingensplatz, Königstraße, Kratzenbergstraße, Lautenbachweg, Leipziger Straße, Lerchenweg, Lewalterweg, Lilienstraße, Lossemannweg, Meisenweg Mohnstraße Moosweg, Mozartstraße, Narzissenweg, Nelkenweg, Pestalozzistraße, Rausche Rain, Sportplatzweg bis einschließlich Grundstücksnummer 9, Schulstraße, Tannenweg, Tulpenweg, Uhlandstraße, Wedemannstraße, Weißer Hof, Wilhelm-Keil-Anlage.

Folgende Verbindungswege:

Vor der Leipziger Straße zur Bahnhofstraße über die Lossebrücke (zwischen den Grundstücken Probst / Spangenberg) durch das „Nahversorgungszentrum“ bis Bahnhofstraße.

Alte Berliner Straße, Alter Weg, Sudetenstraße / Am Stubberg, Alter Weg / Lewalterweg,  
Alte Berliner Straße / Berliner Straße

- a) zwischen den Grundstücken Kohlhaase – Rippe
- b) zwischen den Grundstücken Kohlhaase – Ullwer

Berliner Straße – Gemeindezentrum – bis Lerchenweg, Wilhelm-Keil-Anlage / Lewalterweg.

## II. Ortsteil Eschenstruth

Am Wassergraben, An der langen Wiese, Auf dem Hofe, An der Linde, Bilsteinstraße,  
Brüder-Grimm-Straße, Brunnenweg, Eichendorffstraße, Enge Gasse, Gleichenweg, Grashof,  
Grüner Weg, Heinrich-Heine-Straße, Helsaer Berg, Höhle, Hotzelgrund, In der Roßbach,  
Knüllweg, Konsistorium, Leipziger Straße, Meißner Straße, Mittelgasse, Mörikestraße,  
Mühlenweg, Neues Viertel, Obergasse, Quenteler Weg, Rohrbergstraße, Rundstraße,  
Siedlungsweg, Schwarze Gasse, Söhrestraße, St. Ottilier Weg – bis Grundstücksnummer 20,  
Stienbacher Weg, Struthgasse, Tränkgasse, Trieschweg, Trift, Unter dem Grraben,  
Untergasse, Waldhof, Welleroder Weg

## III. Ortsteil Wickenrode

Am Mühlhof, Amselweg, Barbarastrasse, Bergstraße, Berliner Straße, Birkenstraße,  
Böllenberg, Brückengasse, Buchbergstraße, Bürgermeister-Brandt-Straße, Egerlandstraße,  
Faulbachstraße, Feldweg, Friedhofstraße, Gartenstraße, Gänsemarkt, Giesenberg,  
Heidestraße, Hirschbergstraße, Hüttenlandweg, Im Mauernhof, Kalkbergstraße Kirchplatz,  
kurze Straße, Mühlweg, Nordstraße, Oberer Böllenberg, Raiffeisenstraße Ringenkuhler  
Straße, Ringstraße, Rosenstraße, Rösenweg, Sackgasse, Sandbergstraße, Schlossweg,  
Seinstraße, Steinweg, Sturmgasse, Torweg, Weinbergstraße, Wiesengrundweg

## IV. Ortsteil St. Ottilien

Am Ahlersgraben, Am Kopfroth, Am Südhang, Besenborn, Dorfstraße, Heinrichstraße  
Jungfernborn, Königsbergstraße, Querstraße, Schöne Aussicht, Wattenbacher Straße.  
Verbindungen: Dorfstraße / Heinrichstraße (Kirche).

## Anlage II

zur Satzung der Gemeinde Helsa über die Straßenreinigung von Straßen außerhalb der  
geschlossenen Ortslage, an die Bebaute Grundstücke grenzen

### I. Ortsteil Helsa

Am Neuen Weg, Wege parallel laufend der Friedrichsbrücker Straße,  
Hinter der Mühle – Grundstücksnummer 6-,  
Ibachtal, Ibachweg – Wochenendgebiet, In der Aue – Grundstücknummer 3-7-,  
Lautenbachtal – Wochenendgebiet-, Mariengrund, Sportplatzweg, Schanzenstraße.

### II. Ortsteil Eschenstruth

St.Ottilier Weg – Grundstücksnummer 69-71,  
Wilhelm-Ströpke-Straße.

### III. Ortsteil Wickenrode

Lappenloch, Pfaffenberg, Ringenkuhl.